

§	bisher	Vorschlag
4.3 Organe	Die Amtsperiode der Organe beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Mai eines Wahljahres. In die Gremien des DSSV kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einem der in § 3 genannten Mitgliedsvereine ist.	Die Amtsperiode der Organe beträgt drei Jahre und beginnt am 1.Mai eines Wahljahres. In die Gremien des DSSV kann nur gewählt werden, wer Anbindung zu einem der in § 3 genannten Mitgliedsvereine hat oder mindestens Mitglied beim Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) ist.
7.3 HV	Ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand an: - der/die Geschäftsführer/in der Finanzen Schulen und Gymnasium - der/die Geschäftsführer/in der Finanzen Kindergärten - die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV - der/die pädagogisch administrativen Konsulenten/in(nen) der Bereiche - der/die Leiter/in des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig	Ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand an: - der/die Geschäftsführer/in des DSSV - der/die Geschäftsführer/in des Bereichs Kindergärten - die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV - der/die Leiter/in des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig - der/die pädagogisch administrativen Konsulenten/in(nen) der Bereiche
7.4 HV	Der Hauptvorstand kann sich um bis zu 2 Personen (ohne Stimmrecht) ergänzen.	Der Hauptvorstand kann sich nach Bedarf um bis zu 2 Personen (ohne Stimmrecht) ergänzen.

<p>9.4 a KiGaA</p>	<p>a) Ausschuss für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der/die Vorsitzende - Jeweils 1 Vertreter aus jedem der 5 Distrikte (Kommune Apenrade (Ost), Kommune Apenrade (West), Kommune Hadersleben, Kommune Sonderburg, Kommune Tondern). Wenn dieses nicht möglich ist, bleibt der jeweilige Posten vakant und es wird bei der nächstkommenden Vertretertagung eine Ergänzungswahl durchgeführt. - 1 Vertreterin oder Vertreter der Leitergruppe (Gesamtleiter, Leiter oder Abteilungsleiter) (Wahl erfolgt im eigenen Gremium) - 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Mitte der Personalobleute (TR) (Wahl erfolgt im eigenen Gremium) - 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Mitte der Mitarbeiter der Einrichtungen (Wahl erfolgt im eigenen Gremium) - 1 kommunalpolitisch tätige Vertreterin oder tätiger Vertreter der Schleswigschen Partei. (Wahl erfolgt im eigenen Gremium) <p>Ohne Stimmrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Geschäftsführer/in der Finanzen Kindergärten - der/die pädagogisch administrative Konsulent/in des Kindergartenbereichs 	<p>a) Ausschuss für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der/die Vorsitzende - Jeweils 1 Vertreter/in aus jedem der Distrikte Kommune Hadersleben, Kommune Sonderburg, Kommune Tondern und 2 Vertretern/innen aus dem Distrikt Kommune Apenrade. Wenn dieses nicht möglich ist, bleibt der jeweilige Posten vakant und es wird bei der nächstkommenden Vertretertagung eine Ergänzungswahl durchgeführt. - 1 Vertreterin oder Vertreter der Leitergruppe (Gesamtleiter, Leiter oder Abteilungsleiter) (Wahl erfolgt im eigenen Gremium) - 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Mitte der Mitarbeitenden der Einrichtungen (Wahl erfolgt im eigenen Gremium) <p>Ohne Stimmrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Geschäftsführer/in des Bereichs Kindergärten - der/die pädagogisch administrative Konsulent/in des Bereichs Kindergärten - 1 kommunalpolitisch tätige Vertreterin oder tätiger Vertreter der Schleswigschen Partei. (Wahl erfolgt im eigenen Gremium)
<p>9.4 b SA</p>	<p>Ohne Stimmrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schürätin oder der Schürat des DSSV - der/die Geschäftsführer/in der Finanzen Schulen und Gymnasium. - der/die pädagogisch administrative Konsulent/in des Schulbereichs im DSSV 	<p>Ohne Stimmrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schürätin oder der Schürat des DSSV - der/die Teamleitung der Finanzabteilung - der/die pädagogisch administrative Konsulent/in des Schulbereichs im DSSV

<p>10</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Schulrätin oder Schulrat</p> <p>10.1 Die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV (im Deutschen Gymnasium für Nordschleswig die Direktorin oder der Direktor)</p> <ul style="list-style-type: none"> - hat die Aufsicht über Lehrkräfte und andere schulpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse zu führen - ist Vertrauensperson des DSSV in allen schulpädagogischen Fragen. <p>10.2 Die Schulrätin oder der Schulrat ist organisatorische Dienststellenleiterin oder organisatorischer Dienststellenleiter des Schulamtes/der Geschäftsstelle des DSSV.</p> <p>10.3 Die Schulrätin oder der Schulrat beruft</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogische Gremien zur Beratung, Lösung und Koordinierung von schulübergreifenden pädagogischen Aufgaben - im Auftrage des Schulausschusses die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen zu Dienstversammlungen ein; die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig und der Deutschen Nachschule Tingleff werden hierzu eingeladen. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Leistungsstruktur des DSSV & Schulrätin oder Schulrat</p> <p>10.1 Der DSSV hat einen Geschäftsführer/in, der/die gesamtverantwortlich für die Geschäfte des Vereins ist sowie organisatorischer/organisatorische Dienststellenleiter/in des Schulamtes/der Geschäftsstelle des DSSV ist.</p> <p>10.2 Das Leitungsteam des DSSV besteht neben dem Geschäftsführer des DSSV aus dem Schulrat/der Schulrätin, dem/der Geschäftsführer/in des Bereichs Kindergärten und der Leiterin / dem Leiter des Gymnasiums für Nordschleswig.</p> <p>10.3 Das Leitungsteam des DSSV gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>10.4 Die Schulrätin oder der Schulrat des DSSV (im Deutschen Gymnasium für Nordschleswig die Direktorin oder der Direktor)</p> <ul style="list-style-type: none"> - hat die Aufsicht über Lehrkräfte und andere schulpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse zu führen - ist Vertrauensperson des DSSV in allen schulpädagogischen Fragen. <p>10.5 Die Schulrätin oder der Schulrat beruft</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogische Gremien zur Beratung, Lösung und Koordinierung von schulübergreifenden pädagogischen Aufgaben - im Auftrage des Schulausschusses die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen zu Dienstversammlungen ein; die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig und der Deutschen Nachschule Tingleff werden hierzu eingeladen.
-----------	---	---

	<i>§11 Anstellung und Entlassung von pädagogischen</i>	<i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Schulen</i>
11.1	<p>... Bei allen Anstellungsverhältnissen mit einer Dauer von über drei Monaten ist ein Anstellungsvertrag zwischen dem DSSV (im Einvernehmen mit dem örtlichen Schulverein, bzw. mit dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig) und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschließen. Verträge unter dreimonatiger Dauer, Verträge mit SFO-Personal und Verträge mit technisch- administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden durch die jeweilige Schule abgeschlossen.</p>	<p>... Bei allen Anstellungsverhältnissen mit einer Dauer von über drei Monaten ist ein Anstellungsvertrag zwischen der jeweiligen Schule, dem DSSV und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschließen. Am Gymnasium werden die Verträge zwischen dem Deutschen Gymnasium für Nordschleswig und dem Mitarbeiter abgeschlossen. Verträge unter dreimonatiger Dauer, Verträge mit SFO-Personal und Verträge mit technisch- administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden durch die jeweilige Schule abgeschlossen.</p>
11.2	<p>... Bei Ablehnung oder Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist eine so begründete Entscheidung dem Schulausschuss, bzw. dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig und dem Hauptvorstand des DSSV zur Billigung vorzulegen (...)</p>	<p>... Bei Ablehnung oder Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist eine so begründete Entscheidung dem Schulausschuss, bzw. dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig und dem Hauptvorstand des DSSV mitzuteilen. (...)</p>
11.3	<p>Die Besetzung von Schulleiterstellen wird nach den jeweils geltenden Richtlinien des DSSV für die Besetzung von Schulleiterstellen durchgeführt.</p>	<p>Die Besetzung von Schulleiterstellen wird nach den jeweils geltenden und vom DSSV Hauptvorstand verabschiedeten Richtlinien des DSSV für die Besetzung von Schulleiterstellen durchgeführt.</p>
11.5	<p>Die Behandlung und Entscheidung strittiger Personalangelegenheiten erfolgen gemäß Tarifvertrag. Es muss ein schulvereinsinterner Schlichtungsversuch vorgeschaltet werden. Dazu wird ein Schlichtungsausschuss aus 2 Mitgliedern des Schulausschusses, bzw. des Ausschusses für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig, 1 Mitglied des örtlichen Schulvereins, 2 Mitgliedern des Personalrates der deutschen Lehrerschaft in Nordschleswig und 1 Mitglied des Deutschen Lehrervereins für Nordschleswig unter Hinzuziehung der Schulrätin oder des Schulrates und gegebenenfalls der oder des Vorsitzenden des DSSV (beide ohne Stimmrecht) gebildet. Die Parteien wählen gemeinsam eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden hinzu, der bei Stimmgleichheit entscheidet.</p>	<p>Die Behandlung und Entscheidung strittiger Personalangelegenheiten erfolgen gemäß Tarifvertrag. Es muss ein DSSV-interner Schlichtungsversuch vorgeschaltet werden. Der Schlichtungsausschuss (Forligsnævn) setzt sich nach vorgegebenen Richtlinien (s. Homepage des DSSV: www.dssv.dk) zusammen.</p>

12	<p style="text-align: center;">§12 Geschäftsführer/in der Finanzen Kindergärten</p> <p>Der/die Geschäftsführer/in der Finanzen Kindergärten ist :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner des DSSV in Kindergartenangelegenheiten - Verantwortlich für die Verwaltung des Bereichshaushalts - Kontaktperson zu Kindergartenleitungen und Kindergartenvorständen 	<p style="text-align: center;">§12 Geschäftsführer/in des Bereichs Kindergärten</p> <p>Der/die Geschäftsführer/in des Bereichs Kindergärten ist :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner des DSSV in Kindergartenangelegenheiten - Verantwortlich für die Verwaltung des Bereichshaushalts - Kontaktperson zu Kindergartenleitungen und Kindergartenvorständen
14.2	<p>Der/die Geschäftsführer/in der Finanzen Schulen und Gymnasium ist für den Gesamthaushalt zuständig.</p>	<p>Der/die Geschäftsführer/in des DSSV ist für den Gesamthaushalt verantwortlich</p>
16	<p style="text-align: center;">§16 Vermögensdispositionen</p> <p>Mitgliedsvereine müssen gemäß § 15 dieser Satzung bei allen Vermögensdispositionen (z.B. Anleihen oder Reinvestierung von freigewordenen Vermögenswerten) die Zustimmung des DSSV einholen.</p>	<p style="text-align: center;">§16 Vermögensdispositionen</p> <p>16.1 Mitgliedsvereine müssen gemäß § 15 dieser Satzung bei allen Vermögensdispositionen (z.B. Anleihen oder Reinvestierung von freigewordenen Vermögenswerten) die Zustimmung des DSSV einholen.</p> <p>16.2 Bei Auflösung von Mitgliedsvereinen oder dem Verkauf von Immobilien fällt das Vereinsvermögen bzw. der Verkaufserlös dem DSSV zu.</p> <p>16.3 Bei Auflösung des DSSV fällt das Vermögen sowie sämtliche Immobilien dem Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) zu</p> <p>16.4 Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien des DSSV oder hiermit in Verbindung stehende Darlehnsaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes des Bundes Deutscher Nordschleswiger möglich.</p> <p>16.5 Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien der in § 3 genannten Mitgliedsvereine oder hiermit in Verbindung stehende Darlehnsaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig und des Hauptvorstandes des Bundes Deutscher Nordschleswiger möglich.</p>

